

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VI. Wahlperiode

Ursprung: Große Anfrage, DIE LINKE.

TOP: 038 / 10.1

Schriftliche Beantwortung

Drs.Nr.: VI/1374

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
28.01.2010	BVV	BVV/VI/037	vertagt
25.02.2010	BVV	BVV/VI/038	

Betr.: Sportfläche Birkenwäldchen

1. Welche Auswirkungen hätte eine Nichtzustimmung des Abgeordnetenhauses zur Entwidmung der Sportfläche Birkenwäldchen?
2. Warum ist das in der Beschlussfassung zum B-Plan „Genossenschaftsstraße“ vorgesehene Verfahren zur Entwidmung des Birkenwäldchens jahrelang nicht betrieben worden?
3. Trifft es zu, dass die im B-Plan „Genossenschaftsstraße“ beschlossene Mitteleinstellung für die „Renaturierung“ als Ausgleich für die damals weggefallene Sportfläche, die sich auch als Biotop darstellte, bis heute nicht erfolgt ist?
4. Wo hätten diese Mittel herkommen sollen?
5. Welche Vertragsbestimmungen sind beim Verkauf einer Landes(sport)fläche zum Zwecke des Wohnungsbaus an eine Wohnungsbaugesellschaft festgesetzt worden?
6. Ist der damalige Käufer Vertragsbedingungen eingegangen, die Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsleistungen vorsehen?
7. Sind Vertragsbedingungen eingegangen worden, die heute noch durch den Käufer zu Ansprüchen an das Land Berlin führen könnten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.: Die ohnehin nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel im Kapitel 4060 (Sportanlagen) müssen weiterhin auch für die nicht effektive Sportanlage Birkenwäldchen aufgebracht werden. Wird die Sportanlage nicht entwidmet, steht dem Bezirksamt die Ausgleichsfläche in der Größe von ca. 34.000 m² nicht zur Verfügung, wie es der Bezirksamtsbeschluss Nr. 383/ 2004 vom 11.01.2005 in der Ausgleichsflächenkonzeption vorgesehen hat. Des Weiteren ist die Gewährung von Baurecht im Geltungsbereich des Bebauungs-Planes 9-13 „Genossenschaftsstraße“ gefährdet –Siehe Antwort zur Frage Nr.7.

Zu 2.: Im Sportstättenentwicklungsplan 2004 mit BA-Beschluss 300/04 vom 11.05.2004 wurde beschlossen, die Sportanlage Birkenwäldchen aufzugeben und den ansässigen Verein SV Berlin-Chemie Adlershof e.V. auf eine andere Sportanlage am Bruno-Bürgel-Weg bzw. auf die Dörpfeldstraße umzusetzen. Um diese Umsetzung zu realisieren, waren umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen auf der anderen Sportanlage notwendig. Im Jahr 2006 wurde auf der Dörpfeldstraße eine Sanierung der Leichtathletik Anlagen einschließlich **Rundlaufbahn** für **555 T €** und die Umwandlung eines Tenneplatzes in einen **Kunstrasenplatz** der 3. Generation für **740 T €** realisiert. Im Jahr 2007 wurde ein neues Funktionsgebäude auf der Sportanlage Dörpfeldstraße für **1.150 T €** gebaut.

Auf der Sportanlage am Bruno-Bürgel-Weg begannen die Umbauarbeiten für das Funktionsgebäude im Jahr 2008. Die genaue Höhe der Kosten ist erst noch zu ermitteln. Erst durch diese Baumaßnahmen wurden die Voraussetzungen geschaffen, um eine Umsetzung der Vereine ernsthaft realisiert zu können. Im Jahr 2008 wurden zwei Anhörungen zur Aufgabe der Sportanlage durchgeführt.

Zu 3.: Nein, es sind im Bezirksamt Lösungen festgelegt, in welcher Weise die Ausgaben des Grünflächenamtes sicher gestellt werden.

Zu 4.: Die Mittelbereitstellung ist durch das Fachamt zu sichern, in dessen fachliche Zuständigkeit die Ausgleichsmaßnahme liegt. Hier handelt es sich um eine Maßnahme der Renaturierung, für die das Grünflächenamt zuständig ist. Folglich hat die Mittelbereitstellung von dort zu erfolgen.

Zu 5.: Die Frage ist zu allgemein. Die Inhalte des Kaufvertrages können nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung sein.

Zu 6.: Nein.

Zu 7.: Ansprüche an das Land Berlin ergeben sich aus dem geltenden Planungsrecht. Der Käufer darf auf Grund der Rechtslage nach Festsetzung des Bebauungsplanes 9-13 im Fall der Bauabsicht erwarten, dass dem kein Hindernis entgegen steht und nach der Bauordnung für Berlin eine Genehmigungsfreistellung besteht. Sind die Voraussetzungen für den Ausgleich der dann erfolgenden Eingriffe in das Trockenrasenbiotop im Hinblick auf die zu entwidmende Sportanlage Birkenwäldchen nicht gegeben, können die Entscheidungen (Befreiung) nach den Berliner Naturschutzgesetz nicht getroffen werden. Das entspricht dann einer Nichtgewährung von Baurecht, was Schadenersatzansprüche gegen das Land Berlin nach sich ziehen kann.

Berlin, den 19.02.2010

Svend Simdorn
Bezirksstadtrat Bürgerdienste, Bildung
und Sport